

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 61-SR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juli 2015 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/20 die Examensklausuren schreiben werde.

Gutachten

Die Revision ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

Zulässigkeit

- 1. Die Revision ist gegen das Urteil des Amtsgerichts als Sprungrevision gem. §§ 335, 312 StPO statthaft.
- 2. Die Angeklagte ist durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe beschwert. Sie ist gem. § 296 I StPO beschwerdebefugt, den ~~Rechts~~ Verteidiger stellt gem. § 297 StPO eine eigene Beschwerdebefugnis zu.

3. Gem. § 341 I StPO müsste die Revision innerhalb eines Woche nach Verkündung des Urteils am 03. November 2015 eingelegt worden sein. Zwar wurde am 5. November 2015 durch Rechtsanwalt Carreatus Rechtsmittel eingelegt, also innerhalb der gem. § 43 I StPO zu bestimmenden Wochfrist.

Jedoch setzt dies voraus, dass die Einlegung des Rechtsmittel überhaupt prozessual zulässig war. Dem könnte die Zurücknahme des Rechtsmittels im Anschluss an die mündliche Verhandlung entgegenstehen. Grundsätzlich enthält eine Rücknahmeerklärung den Vorzicht auf die Wiederholung des Rechtsmittels, so dass eine erneute Einlegung unzulässig ist.

Jedoch könnte die Rücknahme des Rechtsmittels hier deswegen unwirksam gewesen sein, wenn dem Urteil eine Unzuständigkeit vorausgegangen ist gem. § 257 a StPO. Denn gem. § 302 I S. 2 StPO ist ein Verzicht auf das Rechtsmittel ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Unzuständigkeit vorausgegangen ist.

es geht um
darlegt, was von
relevant

inhaltlich alles richtig,
bzw. aber nicht als
„Fehl“

Sowas als eig.
Prüfungsausschuss
mit Freigabe hat
Gründlichkeitsnachweis
zu tun

② Die Vorschrift soll die rechtsstaatlich geschickte Verfahrensstellung des Angeklagten ~~schützen~~ absichern, ~~und~~ ~~gewährleisten~~ die diesem grundsätzlich gewährleistet, die Entscheidung mit einem Rechtsmittel anzupfeifen. Hier geht es zwar nicht um den Verzicht, sondern um die Rücknahme eines Rechtsmittels. Für die Rücknahme kann aber nichts anderes gelten, wenn sie lediglich zur Umkehr des § 302 I S. 2 StPO vorgenommen wurde. Denn ihre rechtliche Wirkung entspricht derjenigen des Verzichts. Durch die dienstliche Anführung des Referendars und des Vorsitzenden kann freibeweislich geltend werden, dass der Vorsitzende die Einlegung und sofortige Rücknahme zur Umkehr des § 302 I S. 2 StPO angeordnet und der Verteidiger dem aus diesem Grund gefolgt ist.

Jedoch ist zunächst Voraussetzung, dass zuvor eine Verständigung iSd § 257 c StPO stattgefunden hat. Gem. § 273 Ia S. 3 StPO muss als wesentliche Formlichkeit im Protokoll festgehalten werden, ob eine Verständigung stattgefunden hat bzw. dass sie nicht stattgefunden hat. Nach dem Protokoll ist dies lediglich zu Beginn der Verhandlung vor Vernehmung des Angeklagten erfolgt. Gem. § 243 IV 2 StPO gilt die Pflicht zur Mitteilung über Verständigungen über den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen ergeben. Hierin Schweigt das Protokoll aber. Da das Protokoll keine Auskunft darüber gibt, ob während der Verhandlung eine Verständigung stattgefunden hat, entfällt die Beweislast des Protokolls, § 274 StPO, insoweit ⁹ dann das Protokoll ist insoweit widersprüchlich, da es weder positiv noch negativ eine Aussage trifft.

3

Es kann daher im Freibeweisverfahren festgestellt werden, ob eine Verständigung stattgefunden hat. § 257 c StPO setzt für eine Verständigung die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten voraus. Hier erfolgte die Verständigung jedoch lediglich zwischen dem Richter und dem Verteidiger der Angeklagten, der keine ~~Vollmacht~~^{Relativität} besaß, gem.

§ 234 StPO die Angeklagte in deren Abwesenheit zu verurteilen. Es handelte sich folglich um eine informelle Abprade, die dazu diente, die Anforderungen des § 257 c StPO zu umgehen. Für diesen Fall muss a minore ad maius erst recht § 302

I S. 2 StPO gelten, da ~~ein unter Verstoß gegen die geschriebene Regel~~ ~~abklärter Verdacht~~ ~~zurücknahme~~ ~~erst recht eine rechtsstaatswidrige Verfahrensführung~~ ~~rechtfertigt~~ ~~wird~~ ~~dass~~ ~~e~~

eine solche rechtsstaatswidrige Verfahrensführung erst recht der Überprüfung durch eine übergeordnete bedarf. Die Rücknahme des Rechtsmittels war folglich unwirksam, so dass das Rechtsmittel am 05. November ~~fristgemäß~~ eingelegt wurde.

Rechtsanwalt Laweatus dürfte auch zunächst offen lassen, ob er Berufung oder Revision einlegt, da dies erst mit Vorlegen der schriftlichen Urteilsgründe abschließend bewirkt werden kann.

4. Die Revisionsbegründung muss innerhalb der Monatsfrist des § 345 I StPO erfolgen. Dem. S. 1 läuft die Frist frds. mit Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. Ist das Urteil zu dieser Zeit noch nicht zugestellt, läuft die Frist

o.o. zu
Aufgaben

bzw. nach
eig. und in
Bücher-Schrift
festgelegt wird
dann

erst mit der Zustellung, § 345 I 2 StPO. So ist es hier, da das Urteil erst am 23.11.15 zu-
gestellt wurde. Das Fristende bestimmt sich nach
§ 43 I StPO und endet am 23.12.15 um 24
Uhr.

Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn das Urteil
trotz entgegenstehender Verfahrenshindernisse erlassen
ist oder auf einer Verletzung von Verfahrensrecht oder
Normen des materiellen Rechts beruht.

Verfahrenshindernisse

1. Verfahrenshindernisse sind von Amts wegen zu jedem
Zeitpunkt des Verfahrens durch das Gericht zu
prüfen. In Betracht kommt hier der fehlende
Strafantrag bezüglich § 123 StGB. Gem. § 123
II StGB wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.
Es handelt sich um ein absolutes Antragsdelikt.
Bei diesen kann der fehlende Strafantrag nicht
durch die Bejahung des besonderen öffentlichen
Interesses ersetzt werden. Es liegt folglich ein
Verfahrenshindernis vor, dass auch nicht mehr
behooben werden kann, da der Strafantrag
gem. § 77 b StGB innerhalb von drei Monaten zu
stellen ist. Das Verfahren ist daher in Bezug
auf § 123 StGB einzustellen.

bemerkung
zur Sache,
wie in
bes. nachweise
(→ Freikassier)

Sachl.: Tat war
am 5.10.
→ Teil liegt
noch

2. Weitere Verfahrensirrstände sind nicht ersichtlich.
Insbesondere ist von einer wirksamen Anhörung, die der Minderheitsfunktion genügt, auch im Hinblick auf das Geschehen rund um das getwendete Auto auszugehen. Denn die abweichenden Feststellungen im Urteil führen nicht dazu, dass die Tat ursprünglich unter Ausfüllung aller Tatbestandsmerkmale angeklagt worden ist.

Absolute Verfahrensfehler

Es könnten weitere Verfahrensfehler vorliegen. Dabei wird zwischen absoluten Verfahrensfehlern unterschieden, bei denen das Bestehen des Urteils auf dem Fehler unwiderruflich vermutet wird, und relativen Verfahrensfehlern, bei denen das Bestehen positiv festgestellt werden muss.

Absolute Verfahrensfehler

I. § 338 Nr. 3, 24, 26a StPO

Es könnte ein Vorstoß gegen §§ 24, 26a StPO vorliegen, dessen Bestehen gem. § 338 Nr. 3 StPO unwiderruflich vermutet wird. Dies wäre der Fall, wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befugenhaftigkeit abgelehnt war und das Aktegesuch zu Unrecht verworfen worden ist.

Vorliegend hat der Vorsitzende den Vorsitzenden mit der Begründung abgelehnt, er habe in einem vorangegangenen Gespräch geäußert, dass die Angeklagte lange ins Gefängnis gehöre.

Forschung

Der Befugheitsantrag wurde durch das Gericht als unzulässig abgelehnt. Gem. § 26a I Nr. 1 StPO vorwirft das Gericht die Ablehnung als unzulässig, wenn der Antrag vorgetragen war. Gem. § 25 I 1 StPO ist die Ablehnung bis zu Beginn der Verhandlung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zulässig. Vorliegend hat der Verteidiger den Antrag gestellt, nachdem die Angeklagte bereits vor dem Gericht eingelassen hat, also nach dem in § 25 I 1 StPO bestimmten Zeitpunkt. Da der Verteidiger ~~aber bereits~~ nach auch bereits vor der Verhandlung von der Telefonat wusste, handelt es sich auch nicht um neue Umstände ist § 25 II 1 Nr. 1 StPO.

Folglich ~~wurde~~ war der Antrag aufgrund von Unfähigkeit unzulässig, so dass es nicht zu Unrecht verworfen worden ist. Dass die Aussage des Vorsitzenden an sich gibt, dass es den Prozess nicht mehr neutral sein über steht, sondern eine vorgefertigte Meinung hat, die einer unbeflügelten Überzeugungsfindung entgegen steht und so die ^{Bezugnahme} Befugtheit gem. § 24 I StPO begründet, ist damit Vorliegend ohne Beh.

II. § 332 Nr. 5, 226 I StPO

Es könnte weiter ein Vorstoß gem. § 226 I StPO vorliegen, wonach die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Hier wurde die Sitzungsweibung durch den Rechtsreferendar durchgeführt. Gem. § 142 III AVA kann ~~die~~ Referendaren

schon mit
abgelehnt

die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts
und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben
eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht
übertragen woch. Am. | 23. I, II OrgStA, 58 Abs. 1
vertritt die Staatsanwaltschaft fids. in ~~der~~
im Verfahren vor den Strafgerichten. Nur auf
Antrag der Behörde der Staatsanwaltschaft
können im Ausnahmefall besonders geeignete
Staatsanwälte zur Hilfeleistung bei der Schöffengericht
nicht herangezogen woch. Da der Referendar
auch seiner dienstlichen Aufgabe der Fall nicht
kennt und auch im Einzelfall nicht herange-
zogen würde, dürfte es die Hilfeleistung vor dem
Schöffengericht nicht ablehnen. Dementsprechend
fehlt es an einem Staatsanwalt. Der
Vorstoß gem. § 226 I StPO wird unwiderrüchlich
vermietet gem. § 338 Nr. 5 StPO.

IV. ~~der~~ § 338 Nr. 5, 230 I StPO

Weiter könnte ein Vorstoß gem. § 230 I StPO vor-
liegen, wonach die Hauptverhandlung in Anwesen-
heit des Angeklagten stattzufinden hat. Es könnte
jedoch die Ausnahme des § 230 II StPO
vorliegen, wenn sich der Angeklagte entfernt
hätte. Nach der Rechtsprechung ist aber Voraussetzung,
dass der Angeklagte sich "eigenmächtig" ent-
fernt hat. Dies ist der Fall, wenn keine recht-
fertigungs- oder entschuldigungsgründe vorliegen.
Jedoch ~~was~~ ~~die~~ kann der Angeklagte vorliegend keine
Eigenmächtigkeit vorgebracht werden. Das wurde

§ 142 III OVG
und ergänztes
durch Dienst-
vorschrift Prokur
StA

Jetzt
überlassen,
beim noch
Zur Beachtung
des OrgStA
erhöht (wie
Kammerrecht?)

+ willentlich

8

answeiseich des Protokolls genehmigt, eine kurze Pause einzulegen, da sie etwas zu früh sei-
 tige. Als die Verhandlung fortgesetzt wurde, befand
 sie sich gerade wie ^{abgesprachen an}
 Getränkeautomat, so dass sie den Anruf
 nicht hörte. Auch lässt sich den Protokoll
 entnehmen, dass sie um zehn Minuten
 später wieder in ~~den~~ Verhandlungssaal
 trat. Da keine genaue ~~Pause~~ ~~als~~
 Dauer der Pause laut Protokoll festgelegt
 wurde, kann es der Angeklagte nicht zu
 Vorwurf gemacht werden, dass sie während
 des ersten Anrufs der Sache zunächst
 noch nicht an Verhandlungssaal war.
 Sie hat auch keine anderen wichtiger Fahrlässigkeiten
 ausgeführt als diejenige, die mit dem Gericht
 besprochen worden ist (Trinken organisieren).
 Vor diesem Hintergrund hätte das Gericht zunächst
 einige Minuten auf die Angeklagte warten
 müssen, bevor es die Verhandlung ohne sie
 fortsetzt.

erfüllt? Ich
 was ergibt
 und, dass
 Richtern sich
 nicht für Abklärung
 erachtete, weil es gerade
 Einfluss
 erachtet

Da der Verteidiger ein Geständnis für sie abgab
 und in die Beweisaufnahme eingebunden wurde,
 fehlte die Angeklagte auch bei einem wesent-
 lichen Teil der Hauptverhandlung.

Das Recht des Urteils auf den Vorstoß
 gem § 230 I StPO wird im § 338 Nr.
 5 StPO verworfen.

Relative Verfahrensfehler

Es könnten weitere relative Verfahrensfehler vorliegen.

1. § 257 c StPO

Es wurde bereits besprochen, dass eine Verständigung unter Umgehung der Vorschriften des § 257c StPO freibeweislich festgestellt werden kann. Der Verteidiger dürfte diese nicht für die Angeklagte mangels Befehnis per. § 234 StPO führen. Darüber hinaus verstöße die Verständigung auch gegen § 275c III 2 StPO, wonach das Gericht lediglich eine Ober- und Untergrenze angeben darf. Hier wurde sich länger auf eine konkrete Strafe in Höhe von 2 Jahren ohne Bewährung geeinigt.

Weiter ist fraglich, ob das Gericht sich auf die Annahme eines minder schweren Falls festlegen dürfte. Inhalt der Verständigung obliegt nur die Rechtsfolge sein, nicht aber der Schuldanspruch. Die Strafrahmenverschiebung ist zwar einersets Teil der Rechtsfolge, da sie die Ober- und Untergrenze für die Rechtsfolge festlegt. Jedoch ist die Strafrahmenverschiebung trotzdem ~~dem~~ Schuldanspruch zuzurechnen. Denn ob ein minder schwerer Fall vorliegt, bestimmt sich nach der Gesamtbewertung der Tat und der ~~feststehende~~ Persönlichkeit des Täters, die auch die Bewertung der Schuld umfasst. Der Strafrahmen ist dann festzulegen.

unvollständig
Sie sind
bereits über
Litteratur nicht
"ja" dürfte?
für die
anbei als HU steht

Da nicht anzuschließen ist, dass der Zuge
bei einer persönlichen Vereinigung eine
andere Wahrnehmung des Gerichts be-
gründet hätte, kann auch das Behn des
Urteils auf die Fehler nicht angeschlossen
werden.

Das Urteil ist also als
Verstoß gegen materielles Recht

Verstoß gegen materielles Recht

Ein Verstoß gegen materielles Recht liegt vor, wenn
Norm des materiellen Rechts auf dem
festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig
angewandt worden sind oder die Feststellungen
Lücken, Widersprüche oder Verstöße gegen Denk-
gesetze aufweisen.

I. §§ 252, 250 I Nr. 15 StGB

Frage ist, ob die Feststellungen die Vorwürfe
wegen schweren räuberischen Diebstahls tragen.

Durch die Entwendung der Wasserpistole
und des Festessagers hat sich die Ange-
klagte des Diebstahls schuldig gemacht. Insbe-
sondere hat sie nach Passieren der
Kasse auch bereits einen Gewaltsan an
den nicht an ihren Körper gehalten
und damit eine Gewaltsanklage
begründet.

Des Diebstahl ist beendet, aber nicht vollendet.
Durch das Ziehen der Wasserpistole hat die
Angeklagte die Gefahr des Todes auch mit ge-
wärtiger Gefahr für Leib und Leben

1. Die Angeklagte
hat die Pistole
nicht gezogen
2. Die Angeklagte
hat die Pistole
nicht gezogen
3. Die Angeklagte
hat die Pistole
nicht gezogen

Die Angeklagte
hat die Pistole
nicht gezogen
abgeben festzustellen

unvollendet?

jedoch. Dass dieses jedenfalls die Echtheit in Zweifel zieht, ändert daran nichts. Es genügt, dass dieses die Echtheit der Waffe in Betracht zieht und deswegen die Angeklagte nicht lässt.

Die Angeklagte war auch auf frischer Tat betroffen, da sie sich in zeitlich und räumlich unmittelbarer Nähe zum Tatort befand. Sie handelte auch in die Bente zu sichern.

Auch trägt die Feststellung die Beweismittel (§ 250 I Nr. 1 b). Der Paragraph umfasst Scheinwaffen; ausgeschlossen ist dies nur, wenn die Waffe nach ihrem Aufbau ~~offensichtlich~~ offensichtlich ungefährlich ist, wie dies bei einem Labello der Fall ist. Vorliegend könnte man zwar argumentieren, dass eine Wasserpistole bei objektiver Betrachtung offensichtlich ungefährlich ist. Jedoch trägt die Feststellung, dass eine Wasserpistole gerade aufgrund des einer echten Waffe nachgebaute Aufbau eine Rohwunde entfalten kann. Denn der Ladeneinleger war sich gerade aufgrund des Aussehensbildes der ~~Waffe~~ ^{Wasserpistole} nicht sicher, ob eine echte Waffe vorliegt. (§ 250 I Nr. 1 b) ~~ist~~ ^{ist} folglich zu bejahen.

Sie was
rosa D?
-> hier was sie
in Tsch, d. l.
D. Punkt sie ja
nicht sehen ->
die Drohweiss-
ja also alle
sind täuschend
Einschub aus

Weiter könnte Vorschriften des Strafmaßes
verletzt sein.

1. §46 III StGB

Indem das Gericht eine Strafdürfung ansetzt,
weil §§ 252/200 StGB ein Verbrechen darstelle,
verstößt es gegen §46 III StGB, den Verbot
des Doppelstrafes. Das Verbrechen
ist Teil des Delikts und kann nicht
Strafdürfung herangezogen werden.

mit: als Doppel-
strafe
"falsch
beruht über
Tatbeständen"

richtig; Syz.
beruht auf
nicht existiert

2. Auch liegt ein Verstoß vor, da das
Gericht die Annahme eines unechten schweren
Falls nicht begründet. Das Gericht müsste
eine Genügendwürdigung der Umstände der
Tat vornehmen und begründen, dass diese
unabhängig vom Durchschnitt als vorliegen
Tatbegehung abweichen, da nur so das
Revisionsgericht beurteilen kann, ob das
ersternde Gericht rechtlich entlassene
Erwägungen angestellt hat.

3. §56 II StGB

Ein Verstoß gegen §56 II StGB liegt

weiter darin, dass das Gericht eine Maßnahme zur Bewahrung gem. § 56 III nicht ergreifen hat, obwohl ~~die~~ die persönlichen Umstände des Tatdies erfordern und stattdessen unter Vorweis auf die teilweise vollzogene Unbeschuldetheit die Möglichkeit der Bewahrung ablehnt. Es handelt sich hierbei um eine ~~straf~~ nicht zulässige Wahrung, da eine ~~vollzogene~~ vollzogene Unbeschuldetheit die Maßnahme auf Bewahrung nicht verhindert.

illegitim,
 als das. in
 vorge: was
 zur vollst.
 die der nicht?
 über irgend
 ferner obige
 Prüf. an § 56 I

Weiteres Vorgehen

Das Mandat ist die Begründung und Weiterverfolgung der Revision zu raten.

Antrag

Soweit die Angeklagte ~~wegen~~ durch das Urteil des Amtsgerichts Trier vom 00. November 2015 - 265 Cs 258 Js 314 / 15 - wegen Ausfriedensbruch verurteilt wurde, wird das Urteil aufgehoben und das Verfahren eingestellt.
 Soweit die Angeklagte wegen schwerer räuberischer Diebstahls und Diebstahls in Tateinheit verurteilt wurde, wird abgelehnt.

Wohl mit der zugrundeliegenden Feststellung
aufgehoben und zur erneuten ~~Verhandlung~~
Entscheidung an eine andere Abteilung des
Ansprüchlichen Trägers zurückverwiesen.

Vermehr. bzgl. Entpflichtung der Pflichtver-
teidigers

Nach W.M. Mang ist anerkannt, dass ein
Widerruf der Pflichtverteidigerstellung aus
wichtigen Grund möglich ist, wenn Umstände
vorliegen, die der Zweck der Pflichtverteidiger-
stellung, die Beschuldigte geeigneten Beistand
zu sichern und ^{der} ordnungsgemäßen Verfahrensal-
lauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet
ist. Dies kann bei einer groben Pflichtver-
teidiger bejaht werden. Auch eine nachträgliche
Zerrüttung des Vertrauensverhältnis kann ein
Widerruf begründen.

Vordringend hat der Verteidiger ohne Absprache
mit der Mandantin ein Geständnis in
ihrem Namen abgegeben und ohne Befehl
eine Verständigung durchgeführt, die nicht
mit der Mandantinnen Gesprächs war
und nicht ihren Interessen entsprach.
Zudem hat er zulasten der Mandantinnen die

Rechtsmittelrücknahme erklärt. Der Verteidiger hat folglich hinsichtlich eines Kernbereichs der Verfahrensrechte der Angeklagten - Möglichkeit zum Geständnis abzugeben - und einen Reständerung hinsichtlich der Rechtsfolgen ~~mit~~ - nicht nur ohne Abfrage, sondern auch entgegen der Interessen der Mandantin gehandelt. Dies begründet sowohl eine grobe Pflichtverletzung als auch eine nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses. Es kann daher ein Widerruf der Bestellung vorgenommen werden.

Kosten insgesamt nicht selbst zahlen, v.a. bei
Bauz. + abgebaut Kauf-er in einer Summe
(s. auch Bauz.), bei vol. Ufflip + sonstige
Teilweise eben in unvölliger Eigentüm.

- Bei Ufflipe Dürsch, dass nicht jetzt "jetzt" die
jetzt ist, dass alle diese Ufflipe in
Bauz. u. f. 20. abgeben wird
- Bei Prüf. an f 250 über, dass + osam(?) Kosten nicht
effektiv ist; Befehl an f 250 oder kann
erhalten.
- Bei unv. - rechte Prüf. an f 23 über, dass jetzt
eine Feststellung ein Bauz. gekauft hatte

12 R H

Wochte.